

Besondere Bedingungen Flotte Kompakt

A Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Grundsätzlich gilt das Kfz-Infoheft, besonders die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Abweichend bzw. ergänzend zu diesen AKB gelten die im Folgenden aufgeführten besonderen Regelungen.

B Welche Vertragsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Flotte Kompakt gilt für Klein-Flotten mit bis zu 5 Fahrzeugen.

Voraussetzung für Flotte Kompakt ist das Bestehen oder der gleichzeitige Abschluss eines gewerblichen Sach- oder Haftpflicht- oder Unfallvertrages (SHU-Vertrag) bei der RheinLand Versicherungsgruppe.

B.1 Art/Verwendung der Fahrzeuge

Flotte Kompakt gilt für:

- überwiegend (mehr als 50 %) gewerblich genutzte Pkw (WKZ 112) und Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251),
- maximal 5 auf den Versicherungsnehmer mit einer Versicherungsbestätigung der RheinLand Versicherungsgruppe zugelassene Fahrzeuge und
- das Inhaberauftragfahrzeug bis maximal 120.000 Euro Neuwert.

Als Inhaberauftragfahrzeug gilt ein Pkw (WKZ 112), welcher überwiegend (mehr als 50 %) durch den Inhaber, Geschäftsführer oder Gesellschafter einer Firma gefahren wird. Als weiterer Fahrer ist ausschließlich der (Ehe-) Partner zulässig.

Das Inhaberauftragfahrzeug muss bereits bei Antragsstellung ausdrücklich benannt werden.

B.2 Ausgeschlossene Risiken

Es gelten die Kfz-Annahmerichtlinien der RheinLand Versicherungsgruppe. Für unerwünschte Risiken sind die Besonderen Bedingungen Flotte Kompakt nicht anwendbar.

C Versicherungsumfang – Was ist versichert?

Zusätzlich zum Versicherungsumfang gemäß den vereinbarten AKB gilt:

C.1 Autoinhalt – Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

C.1.1 Versichert sind Gegenstände des Versicherungsnehmers, die ihm durch Einbruch-Diebstahl aus dem verschlossenen Fahrzeug entwendet werden. Gegenstände des privaten Gebrauchs sind hiervon ausgeschlossen.

C.1.2 Der Einschluss gilt ohne Beitragszuschlag.

C.1.3 Die Entschädigung ist je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf max. 1.000 Euro je Einzelvertrag begrenzt.

C.1.4. Besteht eine andere Versicherung mit einer Autoinhalt-Deckung bei der RheinLand Versicherungsgruppe mit einem Selbstbehalt, so ist die Entschädigung auf den dort vereinbarten Selbstbehalt, max. 1.000 Euro je Einzelvertrag, begrenzt.

C.1.5 Ist im Schadenfall ein anderer Versicherer zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung).

C.1.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden innerhalb Deutschlands.

C.1.7 Nicht versichert sind:

- Valoren, insbesondere Bargeld, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge,
- mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten.

C.2 Eigenschaden-Deckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

C.2.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst auch solche Sachschäden, die vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen an eigenen Fahrzeugen gemäß B.1 sowie sonstigen eigenen Sachen verursacht werden, wenn sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden.

C.2.2 Der Einschluss gilt ohne Beitragszuschlag.

C.2.3 Unsere Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

C.2.4 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass sich der Schaden nicht auf Betriebsgeländen oder auf anderen eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken des Versicherungsnehmers ereignet hat.

C.2.5 Die Entschädigungsleistungen für Eigenschäden sind je Einzelvertrag und Versicherungsjahr auf 100.000 Euro maximiert.

C.3 Mehrwerte – mitversicherte Teile

C.3.1 Abweichend zu den AKB sind die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten Teile bis zu einem Gesamtneuwert von insgesamt 10.000 Euro ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme, Multifunktionsgeräte),
- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (z. B. Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen, Ladebordwand).

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis d) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

C.3.2 Der Ausschluss gemäß AKB A.2.1.4 (nicht versicherbare Gegenstände) bleibt bestehen.

C.4 GAP-Deckung

Die GAP-Deckung gilt für ein Inhaberauftragfahrzeug beitragsfrei mitversichert (siehe Anhang der AKB: Besondere Vereinbarung zur GAP-Versicherung). Für die weiteren Fahrzeuge kann eine GAP-Deckung gegen Zuschlag vereinbart werden.

D Welche Sondereinstufungen gewähren wir?

D.1 Ersteinstufung bei Versichererwechsel

Besteht je Einzelvertrag ein anrechenbarer Vorvertrag mit mindestens SF-Klasse 1, so erfolgt eine Sondereinstufung in die SF-Klasse 5. Der Vorvertrag muss im Kalenderjahr der Vertragsbeendigung schadenfrei sein.

Der Nachweis ist durch die übliche Bestätigung bei Versichererwechsel zu erbringen.

D.2 Fuhrparkerweiterungen

Sofern für weitere hinzukommende Fahrzeuge kein anrechenbarer Vorvertrag besteht, so kann die Berücksichtigung der besonderen Einstufung in die SF-Klasse 5 beantragt werden.

D.3 Versichererwechsel

Es handelt sich um eine Sondereinstufung bei der RheinLand Versicherungsgruppe. Bei einem Versichererwechsel erfolgt keine Bestätigung dieser Sondereinstufung. Wir bestätigen ausschließlich den tatsächlichen Verlauf gemäß § 5 Absatz 7 Pflichtversicherungsgesetz.

E Beendigung des gewerblichen SHU-Vertrages

Wird der gewerbliche SHU-Vertrag beendet und nicht ersetzt oder es besteht kein weiterer gewerblicher SHU-Vertrag, entfallen die Regelungen Flotte Kompakt zu den jeweiligen Kfz-Einzelverträgen zur nächsten Hauptfälligkeit.